

Bei Verathung des Gesetzes vom 23. Juli 1861 wurde zwar seitens des Abgeordneten Eichorius der Antrag gestellt, mit Rücksicht auf die eigenartigen Werthverhältnisse der im Ausbau begriffenen Ortschaften: „Solche in der Nähe der Ortschaften gelegenen Grundstücke, welche ihrer Lage nach früher oder später als Bauplatz verwertbar sein würden, auf Antrag des Eigenthümers von der Zusammenlegung auszuschließen“. Dieser Antrag wurde aber zurückgezogen, nachdem von dem königlichen Kommissar Dr. Weinlig erklärt worden war, daß da, wo einmal der Platz als Baustelle charakterisirt ist, wo also ein genehmigter Bauplan vorliegt, nach § 5 nicht mehr die Einbeziehung in die Zusammenlegung verlangt werden kann.

Landt.-Mittheilungen von 1860/61 S. 892 flg.

Seit Erlaß des zuletzt erwähnten Gesetzes haben nicht nur auf dem platten Lande, sondern auch in folgenden Städten: Brandis, Dahlen, Königswartha, Markranstädt, Mutschien, Naunhof, Nerchau, Oschatz, Pegau, Radeburg, Röttha, Strehla, Taucha, Trebsen und Zwenkau, und zwar in einzelnen dieser Städte wiederholt Zusammenlegungen einzelner Flurtheile stattgefunden. Aus keiner dieser Städte sind aber Klagen über erlittene Beschädigungen seitens der von der Zusammenlegung betroffenen Grundbesitzer zur Kenntniß der Kammer gelangt. Auch sonst haben sich bis vor kurzer Zeit keinerlei Stimmen erhoben, die eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen über die Grundstückszusammenlegungen verlangt hätten.

Erst in neuerer Zeit ist eine Petition des Baumeisters Friedrich Mörbitz und Genossen in Bautzen an die Kammer gerichtet und in dieser gebeten worden, eine Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1861 dahin anzuregen, daß seine Anwendbarkeit für die Stadtluren ausgeschlossen werde.

In der Petition ist namentlich darauf hingewiesen, daß der Werth städtischer Flurstücke hauptsächlich in ihrer Qualität als Bauland und in ihrer Eignung zu gewerblichen Anlagen liege und darnach bemessen werden müsse, ob sie in längerer oder kürzerer Zeit als Baustellen zu verwenden seien.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer, die über die erwähnte Petition

Landt.-Akten<sup>1</sup> 1893/94 Ver. d. II. K. I. Bd. 2. Th. Nr. 167

der Kammer ausführlich berichtet hat, hat auf die gegebene Anregung hin die aufgetauchte Frage, ob die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes noch auf städtische Luren anwendbar seien oder ob nach dieser Richtung ein Bedürfniß zur Abänderung des Gesetzes vorliege, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Sie ist dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß das Gesetz zwar im allgemeinen geeignet ist, in solchen städtischen Luren, die hauptsächlich zum Betriebe der Landwirthschaft verwendet werden, die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen zu erhöhen, daß es aber doch den Bedürfnissen und Verhältnissen städtischer Gemeinwesen in der Gegenwart und für die nähere Zukunft nicht allenthalben genügend Rechnung trage.

Sie hat in dieser Richtung namentlich ausgeführt, daß zwischen den voraussichtlich auf die Dauer zu landwirthschaftlichen Zwecken benützten Grundstücken und solchem Grund und Boden, der bereits bebaut oder dessen Bebauung wenigstens in sichere Aussicht genommen sei und der deshalb dem Zusammenlegungszwange nicht unterliege, noch eine Zwischengattung von Grundstücken angenommen werden müsse. Diese werde gebildet durch solche Grundstücke, deren Bebauung zwar für bestimmter absehbare Zeit noch nicht erwartet werden könne, bei denen aber die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorliege, daß sie nach dem Stande der Entwicklung eines Orts, Auftauchen neuer Industriezweige am Orte oder in der nächsten Umgegend, Erbauung von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u., in den Kreis der Grundstücke hineingezogen würden, die in späterer Zeit und bei Andauer der angegebenen Verhältnisse als Bauplätze oder zur Errichtung gewerblicher oder gemein-